

Einzelpreis: 1 €

Mitteilungsblatt

Ausgabe 43/2026
Herausgeber: Gemeinde Dettingen unter Teck
Freitag, 23. Oktober



Siegerfoto STADTRADELN: Birte Cleve

Jung, aktiv, engagiert!

Dettingen 1251 2026 775 unter Teck

Auf einen Blick Veranstaltungen – Termine

Freitag, 23. Oktober	18.30 bis 20.30 Uhr	Kindersachenbasar in der Schloßberghalle
Samstag, 24. Oktober	ab 8.30 Uhr	Fliegergruppe: Altpapiersammlung
	ab 8.30 Uhr	Jugendfußball: Alteisensammlung
Dienstag, 27. Oktober		Abfuhrtermin: Biotonne
	11.30 Uhr	Mittagstisch im Evang. Gemeindehaus auf dem Guckenrain
Donnerstag, 29. Oktober		Abfuhrtermin: Papiertonne
Freitag, 30. Oktober		Abfuhrtermin: Gelber Sack

aquaFit

Öffnungszeiten Herbstferien

24. Oktober bis 1. November

- Samstag, 24. Oktober 8.00 – 17.00 Uhr
- Sonntag, 25. Oktober 8.00 – 17.00 Uhr
- Montag, 26. Oktober geschlossen
- Dienstag, 27. Oktober 6.00 – 7.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
- Mittwoch, 28. Oktober geschlossen
- Donnerstag, 29. Oktober 13.00 – 17.00 Uhr
- Freitag, 30. Oktober 6.00 – 7.30 Uhr
- Samstag, 31. Oktober 8.00 – 17.00 Uhr
- Sonntag, 1. November (Allerheiligen) geschlossen

Wir freuen uns auf Sie!
Ihr aquaFit-Team



Bild: Gemeinde

Ende der Sommerzeit

Denken Sie an die Zeitumstellung!
Die Uhren werden in der Nacht von Samstag auf Sonntag, 25. Oktober, von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

Spruch der Woche

Gott hat das Rote Meer nicht entfernt,
sondern geteilt. Manchmal entfernt
Gott unsere Probleme nicht, sondern
schafft einen Weg mitten hindurch.

Unbekannt

Einkaufen leicht gemacht – der Dettinger Einkaufsbus

Immer donnerstags ab 9.00 Uhr steht der Dettinger Einkaufsbus für die Abholung zu den Einkaufsfahrten in Dettingen bereit. Er wird Sie zu den Geschäften Ihrer Wahl fahren und Sie werden auf Wunsch begleitet. Schwere Einkäufe werden sogar bis an die Wohnungstür getragen. Bitte einen Tag vorher die Fahrt mit den Einkaufszielen bei Forum Altern, Telefon 07021 939374, von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr anmelden.
Der Einkaufsbus ist eine Einrichtung der Gemeinde Dettingen und Forum Altern.

Notrufe

Polizei	
Notruf	110
Polizeirevier Kirchheim	501-0
Feuer	
Notruf	112
Kommandant F. Imrich	5000-45
FW-Leitstelle Esslingen	0711 35123750
Giftnotrufzentrale	030 19240
Notarzt, Rettungsdienst	**112**
Servicenummer für Krankentransporte	19222
Krankenhaus Kirchheim	**88-0**
Bauhof	
Störungsdienst	0171 8694797
Rohrbrüche, Wasser	
Zentralwarte Langenau	07345 96382120
Störungsdienst Bauhof	0171 8694797
Netze BW GmbH	
Stromversorgung	0800 3629-477
Störungsannahme Erdgas	0800 3629-447
Förster	
Herr Fischer	0173 6639502

Warenbörse

Verschenken …	Telefon
Leinwand für Dia-Präsentation, Braun Paximat Magazine, ca. 100 Stück CD's	725054
Gefriertruhe	0151 57937599
Suchen …	Telefon
Holzleiter ca. 4 m	0151 61718332

Wenn Sie etwas gefunden haben, setzen Sie sich bitte direkt mit dem Anbieter/Suchenden in Verbindung. Sollten Sie etwas anzubieten haben oder suchen, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Dettingen, Frau Koller, Telefon 5000-15 oder E-Mail: mitteilungsblatt@dettingen-teck.de.
Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn wir einen Artikel wieder aus unserer Warenbörse streichen können.

Infothek (bitte ausschneiden und aufbewahren)

Polizeirevier Kirchheim, Tel. 501-0

Ärztl. Bereitschaftsdienst, Tel. 116117
Medizinische Hilfe in der Nacht,
am Wochenende und an Feiertagen

Netzwerk „DABEI“
Bürgertelefon 5000-0

Nachbarschaftshilfe Forum Altern e. V.
Kirchheimer Straße 27, Tel. 571116
Montag – Freitag 9.30 – 11 Uhr

IAV-Stelle des Familienzentrums:
Frau Löffler
Telefon 0170 9024086
fz@evkidettingen-teck.de
Nach kurzer Voranmeldung am
Dienstag 9.30 bis 12 Uhr
Freitag 12 bis 14 Uhr im
Familienzentrum, Schulstraße 5 (OG)
oder nach Absprache
www.altes-gemeindehaus.de/familienzentrum

Bürgerbüro Kirchheim
• Erwerbslosenberatung Alleenstr. 96
Mo., Di., Do. von 10 bis 11.30 Uhr
und nach Vereinbarung:
Bewerbungstraining. Tel. 07021 971703

Frauen helfen Frauen Kirchheim
Frauenhaus – Tel. 07021 75524 –
Bürozeiten: Mo. – Fr. von 9 bis 12 Uhr

Landratsamt Esslingen
Zentrale 0711 3902-0

Gesundheitsamt Esslingen
Allgemeine Gesundheitsberatung
durch Ärzte des Gesundheitsamtes
Esslingen, Beblinger Straße 2,
Tel. 0711 3902-1600

Beratungsdienste des Landkreises
• Beratungsstelle Sucht und Prävention
Kirchheim, Marktstraße 48,
Telefon 0711 3902 48480
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. 8 – 16 Uhr, Di. 8 – 16 Uhr,
Mi. 8 – 18 Uhr, Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr
Sprechzeiten nach Vereinbarung
info@suchtundpraevention-es.de
• Psychologische Beratungsstelle
für Familie und Jugend, Am Obertor 29,
72622 Nürtingen, Tel. 0711 3902-2828
Anmeldung: Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr,
13.30 bis 15.30 Uhr (Donnerstag bis 18 Uhr)
Offene Sprechzeiten: Montag 10 bis 11 Uhr
und Donnerstag 17 bis 18 Uhr
• Erziehungshilfestation Kirchheim Umland,
Sozialer Dienst, Osianderstraße 6/1,
73230 Kirchheim, Tel. 0711 39024-2966
oder -2963, Fax 0711 3902-58343

SOFA – Sozialpsychiatrischer Dienst
für alte Menschen
Adresse: Sigmaringer Straße 49
(Ecke Mühlstraße), 72622 Nürtingen,
Tel. 0711 3902-43330,
Fax 0711 3902-53330
Telefonzeiten: Montag bis Freitag
9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr
Mittwochvormittag ist geschlossen

EUTB Kirchheim
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
Tannenbergstraße 47, 73230 Kirchheim,
Tel. 07021 956 9341,
E-Mail: lvsebw.lk-esslingen@eutb.de
Offene Sprechzeiten: Mo. 10 bis 15 Uhr,
Do. 9 bis 13 Uhr und nach Vereinbarung

Hospizdienst Kirchheim
Begleitung Schwerkranker, Sterbender
und deren Angehörigen
Tel. 07021 9209227, Bereitschaftshandy
(tägl. 9 – 18 Uhr) 0172 7455294
www.hospiz-kirchheim.de

Deutscher Kinderschutzbund Kirchheim
Eugen-Gerstenmaier-Platz 3, Tel. 74544
Bürozeiten: Dienstag und Donnerstag
9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung
info@kinderschutzbund-kirchheim-teck.de
www.kinderschutzbund-kirchheim-teck.de

Diakonische Bezirksstelle Kirchheim
Alleenstraße 74, Tel. 92092-0

Diakoniestation Teck
Häusliche Alten- und Krankenpflege –
Palliativversorgung
Postweg 33 in Lenningen-Brucken
Tel. 07021 486220, E-Mail: info@ds-teck.de

Malteser – Der moderne Dienstleister
für Soziale Dienste, täglich 24 Stunden
persönlich erreichbar 07021 95052-00

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Seniorenzentrum Fickerstift
07022 7007-6100
Seniorenzentrum Steingaustift
07022 7007-6200
Ambulante Pflege 07022 7007-8124
Menü Service/Hausnotruf 07022 7007-2132
Bereitschaft Kirchheim 07021 3131

Die Pflegeinsel
Ambulante Pflege, Tagespflege,
stationäre Pflege, Albert-Schüle-Weg 24,
73265 Dettingen, Tel. 07021 505990

Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
und katholischer Sozialdienst
Werastraße 20, 72622 Nürtingen,
Katholischer Sozialdienst e. V.
Beratungsstelle für werdende Mütter in
Not- und Konfliktsituationen, Psychologische
Beratungsstelle für Ehe, Familien und
Lebensberatung. Anmeldung:
Tel. 07022 35608/39507

Arbeitskreis Leben (AKL) e. V.
Bietet Beratung und Begleitung
in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Krisenberatungsstelle Kirchheim,
Alleenstraße 92, 73230 Kirchheim
Geschäftstelefon 07021 75002
Sprechzeiten: Mo. und Mi. 10 bis 12 Uhr
Di. und Do. 14 bis 17 Uhr

Allgemeine Beratungsstellen und
Schwangerschaftskonfliktberatung
nach § 219 StGB
Pro Familia e. V., Wellingstraße 8 – 10,
73230 Kirchheim, Tel. 07021 3697
Diakonische Bezirksstelle,
Alleenstraße 74, 73230 Kirchheim,
Tel. 07021 920920

Stiftung Tragwerk
Psychologische Beratungsstelle
für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen
Stiftung Tragwerk, Schlierbacher Straße 43,
Tel. 07021 485590,
E-Mail: info@beratungsstelle-kirchheim.de

buefet e. V.
Beratungs- und Vermittlungsservice rund
ums Alterwerden, Tel. 07021 881984,
Fax 07021 881982

Kompass Kirchheim
Psychologische Fachberatungsstelle bei
sexualisierter Gewalt
Marstallgasse 3, 73230 Kirchheim
Tel. 07021 6132
Mo, Mi u. Do 10 – 12 Uhr, Mo u. Di 14 – 16 Uhr

Pflegestützpunkt
Information, Beratung, Vermittlung
bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und
zur Vorsorge im Alter
Vordere Straße 45, 73266 Bissingen a. d. Teck
Frau Ina Keller, 0711-3902-44778
E-Mail: keller.ina@lra-es.de
Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und
Donnerstag (Termine nach Vereinbarung)

PauLe – Zentrum für Familie und
Selbsthilfe der Lebenshilfe Kirchheim
Austausch, Begleitung und Beratung rund
ums Thema Behinderung und Entwicklungsverzögerung. Paul-Schempp-Weg 8,
73230 Kirchheim, Telefon 07021 97066-35,
zentrum@lebenshilfe-kirchheim.de,
www.lebenshilfe-kirchheim.de

Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.
Beratungsbüro Kirchheim
Schülestraße 13
73230 Kirchheim
Telefon: 07021 807236-3
www.tageselternverein-kreis-es.de
E-Mail: kirchheim@tev-kreis-es.de

Öffnungszeiten des Rathauses	**Tel. 5000-0**
Montag bis Freitag	8 bis 12 Uhr
Dienstag	15 bis 18 Uhr
Dienstag Bürgerbüro	ab 7.30 Uhr
Mittwoch Steueramt	geschlossen

Sprechstunden des Bürgermeisters	**Tel. 5000-10**
Dienstag ohne Voranmeldung	16 bis 18 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Öffnungszeiten der Ortsbücherei	**Tel. 8605766**
Dienstag	14.30 bis 18.30 Uhr
Donnerstag	12 bis 18 Uhr
Samstag	10 bis 13 Uhr

Hallenbad aquaFit
Öffnungszeiten:
Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen
Sie dem Mitteilungsblatt oder der Homepage **www.dettingen-teck.de.**

Eintrittskarten und Preise

	Erwachsene	Ermäßigt
Einzelkarten	5,00 €	2,80 €
10er-Karten	45,00 €	25,50 €

Gemeinsamer Gutachterausschuss
im Landkreis Esslingen
Ohmstraße 16, 72622 Nürtingen
Telefon 07022 24234-0
E-Mail: info@gua-lkes.de
Homepage: www.gutachterausschuss-lkes.de

Tierschutzverein Kirchheim e. V.
Siechenwiesen 22, 73230 Kirchheim
Tel. 07021 71812
Öffnungszeiten: Do/Sa 15 bis 17 Uhr
info@tierschutzverein-kirchheim.de
www.tierschutzverein-kirchheim.de

Öffnungszeiten Deponie Blumentobel
Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
und 13 bis 16.45 Uhr; Samstag von 9 bis
12 Uhr. Tel. 07025 3572

Öffnungszeiten der Wertstoff-
Sammelstelle beim Bauhof
Samstag 9 bis 12 Uhr
(eventuelle Abweichungen werden
im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.)

Öffnungszeiten des
Grünsammelplatzes bei der Flughalle
Samstag 9 bis 13 Uhr
(eventuelle Abweichungen werden
im Amtsblatt bekannt gegeben)

Abfallwirtschaftsbetrieb
– Kundenberatung
Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
Fritz-Müller-Straße 107, 73730 Esslingen a. N.
Tel. 0800 9312526 (zum Ortstarif)
E-Mail: service @awb-es.de, www.awb-es.de

Mittagstisch auf dem Guckenrain



Bild: Gemeinde

Dienstag, 3. November um 11.30 Uhr

- Hausgemachte Rindfleisch-Lasagne, dazu Salat aus Bio-Karotten
- Hausgemachte Gemüselasagne (Tomaten, Erbsen, Karotten), dazu Salat aus Bio Karotten

Wo: Evang. Gemeindehaus auf dem Guckenrain

Fahrdienst:
Ein Fahrdienst steht bereit, damit auch alle Teilnehmer bequem zum Mittagstisch kommen können. Bitte bei der Anmeldung den Bedarf am Fahrdienst angeben.

Kosten: 7,50 €
Hauptgericht mit Nachtisch von JAGV
(JAGV kocht ebenfalls für die Schüler und Lehrer in der Teckschule)

Anmeldung:
Verbindliche Anmeldung **bis Mittwoch, 28. Oktober um 12.00 Uhr** bei Frau Greven im Rathaus (Telefon 5000-11).

Wenn auch Sie gerne beim Mittagstisch helfen möchten, wenden Sie sich an Frau Greven.

Impressum
Herausgeber Gemeinde Dettingen unter Teck. Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde, die amtlichen Bekanntmachungen und die Rubrik Sonstiges: Bürgermeister Rainer Haußmann oder sein Stellvertreter im Amt, Telefon 07021 5000 0, Fax 07021 5000 39. Verantwortlich für den übrigen Inhalt, sowie Verlag, Anzeigenannahme und Herstellung: GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, Telefon 07021 9750 19, Fax 9750 – 33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de
Annahmeschluss: Dienstag, 16 Uhr. Erscheinungsdatum: Freitag. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt (BMA) aufgegeben werden: mitteilungsblatt@dettingen-teck.de
Anzeigen können sowohl beim BMA als auch direkt beim Verlag aufgegeben werden (Ausnahme: Anzeigen mit politischem Inhalt sind grundsätzlich beim BMA aufzugeben und müssen dort einen Tag – 12.00 Uhr – vor dem jeweiligen Anzeigenschluss vorliegen). Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 3,50 € pro Monat, bei Postzustellung 11,50 € (inkl. Portoanteil 8 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 1 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Die Bezugsgebühren werden jährlich abgebucht. Die Bezahlung auf Rechnung ist nicht möglich. Neubestellungen sind bei den Austrägern, dem BMA – Zimmer 11 – sowie direkt beim Verlag möglich.
Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750 37 oder -38, per Fax unter 07021 9750 495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de
Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Verkehrsangelegenheiten

Anlieferung Brücke
Der Schwertransport mit der neuen Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Lauter steht über Nacht auf dem Festplatz in der Teckstraße. In der Teckstraße, der Oberen Straße, teilweise in der Hinteren Straße sowie im Haldenweg gilt **heute, Freitag, von 7.00 bis 15.00 Uhr** ein Halteverbot. In dieser Zeit bringt der Transporter die Brücke zur Abladestelle am Haldenweg an der Lauter.

Sperrung Weinbergstraße
Im Zusammenhang mit der Anlieferung einer Betongarage ist die Weinbergstraße auf Höhe des Gebäudes 49 am **Mittwoch, 28. Oktober,** voll gesperrt.

Sperrung Feldweg
Aufgrund von Bauarbeiten (Kabelverlegung) ist der Feldweg Hinterer Ofen **voraussichtlich ab 29. Oktober** voll gesperrt.

Wir bitten um Beachtung.



Plan: Gemeinde

Einladung zum Kindersachenbasar – heute in der Schloßberghalle

Heute findet wieder unser beliebter Kindersachenbasar statt. Biete gut erhaltenen Kindersachen eine zweite Chance oder stöbere nach schöner Kinderkleidung, Spielzeug und Zubehör.

- **Wann:** Freitag, 23. Oktober, Verkauf von 18.30 bis 20.30 Uhr
- **Wo:** Schloßberghalle, Teckstraße 35
- **Bewirtung:** Im Foyer kannst du dich mit Erfrischungen und kleinen Snacks stärken

Ein Teil des Erlöses kommt der Kinder- und Jugendarbeit des Verbands Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Dettingen sowie weiteren Kinder- und Jugendprojekten in Dettingen zugute.

Wir freuen uns auf deinen Besuch!
Dein Basar-Team





Bild: Gemeinde

Vor einigen Jahren haben Dettinger für Dettinger die Vorweihnachtszeit mit dem lebendigen Adventskalender verkürzt. In den Tagen vor Weihnachten wurden die Bürger an Fenstern, im Garten, unter dem Carport oder sogar im Feuerwehrmagazin für ca. 1 Stunde begrüßt. Gemeinsam wurde gesungen, Geschichten gelauscht oder einfach nur bei Punsch oder Glühwein beieinander gestanden und sich kennengelernt. Diese schöne Tradition möchten wir auch in diesem Jahr wieder aufleben lassen.

Falls auch Sie sich beteiligen möchten oder Fragen haben, dann melden Sie sich bitte bis 6. November bei Christine Hahn (E-Mail: c.hahn@dettingen-teck.de oder Telefon 07021 8605766).

In diesem Jahr wird es wieder eine Laufkarte geben, auf der sich alle Adressen befinden. Die Karte erhalten Sie dann in der Ortsbücherei und im Familienzentrum. Zusätzlich werden im Mitteilungsblatt wöchentlich die kommenden Kalendertage mit der Anschrift veröffentlicht.

Wir freuen uns auf eine besinnliche Weihnachtszeit.



Bild: Gemeinde

Am Sonntag, 1. November, öffnen Dettinger Geschäfte ihre Türen. Auch dieses Mal bieten Ihnen die teilnehmenden Unternehmen ein umfassendes Angebot mit kompetenter Beratung.
Nutzen Sie die Gelegenheit und schauen Sie vorbei! Vielleicht finden Sie das eine oder andere Schnäppchen!

Folgende Geschäfte öffnen für Sie:

- Angela Klein, Kesslerstraße 13
- clever fit Fitnessstudio, Kelterstraße 69
- Kali Studio Nina Schurr, Kelterstraße 97
- Krähe Workwear GmbH & Co. KG, Kirchheimer Straße 156/1
- Lottis Futterlädle, Hintere Straße 22
- Rübezahl Schokoladen, Dieselstraße 9
- Schuhmacherei Ewelt & Schuh-U.HU
- Schurr – DIE BADGESTALTER, Kirchheimer Straße 139



Unser Stromnetzbetreiber Netze BW informiert: Deutsche Messwesen wirbt mit Smart Meter Einbau

Derzeit erhalten Dettinger Bürgerinnen und Bürger Postwurfsendungen von Unternehmen wie metrify bzw. Deutsche Messwesen (DMG). Das Unternehmen wirbt für den Einbau intelligenter Stromzähler (Smart Meter). Die Schreiben erwecken den Anschein, dass für die Adressen eine Smart Meter Installation konkret geplant sei. Es handelt sich jedoch nur um ein Informationsschreiben über die Möglichkeit dazu.

Das Unternehmen wurde nicht von der Gemeinde beauftragt, neue Stromzähler einzubauen.

Die Postwurfsendung stammt nicht von der Netze BW, dem gesetzlich zuständigen Messstellenbetreiber der Gemeinde. Der Absender ist ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber, der eigene Leistungen anbietet. Es besteht keine Verpflichtung, auf das Schreiben zu reagieren oder den Messstellenbetreiber zu wechseln. Wer keinen Wechsel wünscht, muss nichts unternehmen.

Ist das Schreiben von der Netze BW?

Nein. Das Schreiben stammt nicht von der Netze BW.

Muss die angefragte Person reagieren?

Nein. Eine Reaktion ist nicht erforderlich, wenn kein Wechsel gewünscht ist.

Muss die angefragte Person zu einem anderen Unternehmen wechseln?

Nein. Es besteht keine Verpflichtung zum Wechsel.

Empfiehlt die Netze BW das Unternehmen?

Die Netze BW spricht keine Empfehlung für einzelne Unternehmen im wettbewerblichen Messstellenbetrieb aus und bewertet deren Angebote nicht.

Anmerkung Gemeinde:

In den seltensten Fällen ist der Betrieb eines Smart Meters überhaupt vorteilhaft. Im Rathaus erhalten Sie eine kostenlose und unabhängige Beratung zu Themen wie Photovoltaik, Stromspeicher und Elektromobilität sowie zu Smart Meter.

Thermografie-Rundgang am 17. November

Der nächste kostenlose Rundgang ist am Dienstag, 17. November. Dabei werden Fassaden und Dächer von ausgewählten Wohngebäuden mit einer Wärmebildkamera betrachtet und besprochen. Die Wärmebilder zeigen direkt vor Ort, wo das Wohngebäude wertvolle Energie verliert, z. B. durch ungenügend gedämmte Außenwände, Fenster und Türen. Egal bei welcher Heizung, gezielte Maßnahmen sparen bereits jetzt Heizkosten ein, schonen das Klima und erhöhen den Wohnkomfort.

Der Rundgang wird grob entlang der Bosslerstraße auf dem Guckenrain stattfinden. Der Treffpunkt auf 19 Uhr wird je nach Anmeldungen noch bekanntgegeben.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Anmeldungen nimmt Herr Christ unter Telefon 07021 5000 32 oder per E-Mail unter m.christ@dettingen-teck.de entgegen. Um Angabe der Adresse, der Teilnehmeranzahl sowie ob das Haus beim Rundgang fotografiert und besprochen werden darf wird gebeten. Angemeldete Teilnehmer erhalten vorab nähere Infos über den Ablauf des Rundgangs. Die Eigentümer erhalten im Anschluss die Aufnahmen ihres Hauses.

Bei schlechtem Wetter ist der Ersatztermin am Dienstag, 1. Dezember. Weitere Rundgänge folgen im nächsten Jahr.



Bild: Gemeinde

Klimaschutz-Beratung

Sie planen eine Sanierung, eine neue Heizung oder eine Photovoltaik-Anlage? Dann berät Sie unser Klimaschutzmanager zu individuell vereinbarten Terminen. Insbesondere, wenn Sie tagsüber arbeiten, kann die Beratung auch gerne am Abend stattfinden.

Fragen Sie bei Herrn Christ nach einem Termin: m.christ@dettingen-teck.de oder 07021 5000-32. Die Kosten für die Beratung übernimmt die Gemeinde.

Mit Klima-Taler Geld sparen

Die Gemeinde belohnt Klimaschutz. Wer über die Klima-Taler App Treibhausgase einspart, bekommt auch bei der Gemeinde Rabatte und kostenlose Angebote. Solange der Vorrat reicht.

- 2 € Rabatt im Gemeinde-Shop für 4 KT
- 1 Eisbecher vom Sulzburghof für 5 KT
- 1 Einzelkarte Kind für das Hallenbad für 5 KT
- 1 Einzelkarte Erwachsener für das Hallenbad für 10 KT
- 1 Klima-Taler Tasse für 30 KT
- 1 Holzbausatz für 30 KT
- 1 Buch für 30 KT

App Store Google play

Klima-Taler.com

Sprechstunden des Integrationsmanagements

Alte Bissinger Straße 80 (Landhaus), EG

Dienstag	10.30 bis 12.30 Uhr (Widmann)
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr (Widmann/Farg)

Kontaktdaten:
Heike Widmann
Mobil: 0155 60766358 + Signal App
E-Mail: Heike.widmann@fjbm-bruderhausdiakonie.de

Mohammed Farg
Mobil: 0155 60266303 + Signal App
E-Mail: Mohammed.farg@fjbm-bruderhausdiakonie.de

Wir Senioren

Vorankündigung:
Seniorenwanderung – Treffen im Sportheim Owen am 11. November
Am **Mittwoch, 11. November 2026,** findet wieder ein gemütliches Beisammensein, organisiert wie immer von unserem Seniorenteam, im Sportheim in Owen statt. Treffpunkt ist um 13.45 Uhr an der Schloßberghalle. In Fahrgemeinschaften geht es dann nach Owen. Wer möchte, kann auch direkt ins Sportheim Owen ab 14 Uhr kommen.
Alle Wanderfreunde und die es werden wollen, ebenso Nichtsenioren und gerne auch Gäste, die an diesem Nachmittag teilnehmen möchten, sind herzlich eingeladen. Das Seniorenteam freut sich über eine rege Teilnahme.
Eine Anmeldung zu diesem Treffen ist wegen der Platzreservierung erforderlich, und zwar bis Montag, 9. November 2026, bei Hannelore Greven, Rathaus, Telefon 07021 5000-11.

Amtliche Bekanntmachungen



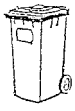
Abfuhr Restmüll

Nächster Termin: Dienstag, 3. November
(2-wöchentlich)



Abfuhr Gelber Sack

Nächster Termin: Freitag, 30. Oktober



Abfuhr Biotonne

Nächster Termin: Dienstag, 27. Oktober



Abfuhr Papiertonne

Nächster Termin: Donnerstag, 29. Oktober

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung
Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit, dass persönliche Beratungen in der Außenstelle Göppingen oder im Beratungszentrum Stuttgart und zu ausgewählten Terminen in Nürtingen und Esslingen möglich sind.
Neben persönlichen Beratungsterminen in Präsenz können auch Termine für eine Telefon- oder Videoberatung vereinbart werden.
Eine **Terminvereinbarung ist erforderlich** und unter folgender Telefonnummer 0721 825-0 möglich.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Guckenrain-Ost“

Der Gemeinderat hat am 12. Oktober 2026 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Guckenrain-Ost“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (Landesbauordnung – LBO) i. V. m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Maßgebend ist die Planzeichnung des Bebauungsplans mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, die Begründung – jeweils mit Stand 30. September 2026 – sowie der Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung mit Stand vom 13. Juli 2026.

Maßgebend ist der nachstehend abgebildete Lageplan von ZOLL Architekten Stadtplaner GmbH vom 30. September 2026.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Guckenrain-Ost“ in Dettingen unter Teck treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung können im Rathaus, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck, Erdgeschoss, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten (montags, mittwochs bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags von 7.30 – 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

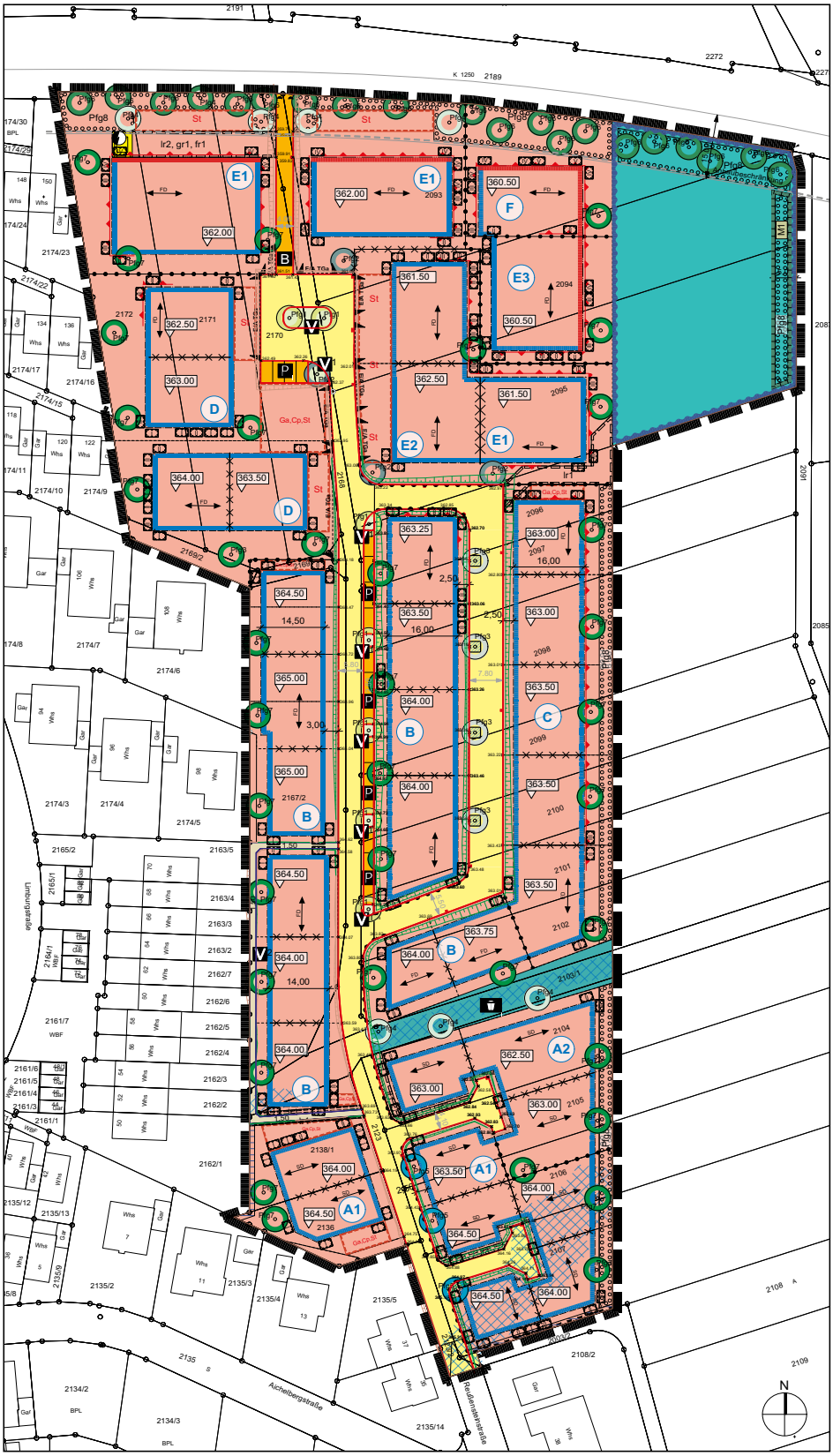
Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dettingen unter Teck, 13. Oktober 2026

gez.
Haußmann
Bürgermeister



Plan: Gemeinde Dettingen

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN

POLIZEIVERORDNUNG der Ortspolizeibehörde Dettingen unter Teck gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 12. Oktober 2026 folgende Polizeiverordnung erlassen:

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE REGELUNGEN
§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung – StVO – und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Festplätze, die Dirt-Bike-Strecke außerhalb des Schulbetriebes.

ABSCHNITT 2
SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2
Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 2 a
Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien, Grölen und Lärmen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten, vor Versammlungsräumen und an öffentlichen Plätzen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 3
Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 5
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6
Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
Restmüll, Sperrmüll, Grünmüll, Altpapier oder sonstiger Unrat darf dort nicht abgestellt werden.

§ 7
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

ABSCHNITT 3
UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT

§ 8
Abspritzen von Fahrzeugen und Wechsel von Betriebsstoffen

Das Abspritzen von Fahrzeugen und das Wechseln von Betriebsstoffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 9
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, darin zu waschen, zu baden und Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 10
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Einweggeschirr, Servietten, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

(2) Für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich um die Verkaufsstelle ist deren Betreiber verantwortlich.

(3) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller, Dosen u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

(4) Weitere Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel- und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 11
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 12
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder der Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen, Sport- und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dort

dennoch verursachte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

§ 13
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

(1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Einrichtungen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
(2) Tätigkeiten, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, sind verboten, wenn diese Gerüche oder Ausdünstungen durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen können.
(3) Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 15
Ordnungswidrige Behandlung von Müll

(1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
(2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinstabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen anderer Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier, ist verboten.

§ 16
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
(2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Dem Plakatieren ist das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien gleichgestellt.
(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
(4) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter, Auftraggeber oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für deren Veranstaltung geworben wird.
(5) Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

§ 17
Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder verbreiten lässt, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 18
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Lagern und Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
 5. das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern und Zurücklassen von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher u. a.).
(2) In öffentlichen Tiefgaragen gilt Abs. 1. Insbesondere ist in öffentlichen Tiefgaragen der unbefugte Aufenthalt untersagt. Zum unbefugten Aufenthalt zählen insbesondere das dauerhafte Verweilen sowie jede weitere Nutzung, die nicht zum Abstellen/Abfahren von Fahrzeugen dient.
(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 19
Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze oder genehmigter Zeltplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
(2) Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden.
(3) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Abs. 1 zu dulden.
(4) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 20
Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

ABSCHNITT 4
SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN
§ 21
Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. zu nächtigen,
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Hunde, ausgenommen ausgebildete Blindenhunde und ausgebildete Assistenzhunde, die von Blinden oder Sehbehinderten oder sonstigen Personen, die auf die Unterstützung durch die Hunde angewiesen sind, mitgeführt werden, auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
12. zwischen Bäumen Slacklines zu spannen.

§ 21a
Sport- und Spielplätze

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr, in den Wintermonaten ab Einbruch der Dunkelheit, nicht gestattet. Bei Benutzung der einzelnen Spielplätze ist die jeweils vor Ort angebrachte Benutzungsordnung (Beschilderung) zu beachten.

(2) Der Aufenthalt auf Sportanlagen und Bolzplätzen sowie auf Schulhöfen außerhalb des Schulbetriebes ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr untersagt. Entsprechendes gilt für das Spielen in verkehrsberuhigten Bereichen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Dettinger Sportvereine auf den für den Spielbetrieb zugelassenen Sportanlagen.

(4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

ABSCHNITT 5
ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN
§ 22
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter, an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 23
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 2a die Nachtruhe anderer stört,
3. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 4 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 6 Altglassammelbehälter benutzt oder dort Restmüll, Sperrmüll, Grünmüll, Altpapier oder sonstigen Unrat abstellt,
7. entgegen § 7 Nr. 1 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
8. entgegen § 7 Nr. 2 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
9. entgegen § 7 Nr. 3 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
10. entgegen § 7 Nr. 4 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
11. entgegen § 7 Nr. 5 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen mit

den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

12. entgegen § 8 Fahrzeuge abspritzt,
13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, darin wäscht, badet oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste, Einweggeschirr, Dosen und sonstige Abfälle in ausreichender Anzahl bereitstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 2 nicht für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Verkaufsstelle sorgt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 Verpackungsmaterial, Eisbecher, Einweggeschirr, Dosen u.ä., die im Umkreis von 50 m um die Verkaufs- oder Ausgabestelle weggeworfen worden sind, nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
18. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
19. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
20. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
21. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Sport- und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken innerhalb des bebauten Gebietes verrichtet und wer als Halter oder Führer eines Hundes dort dennoch verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 13 Tauben füttert,
23. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
24. entgegen § 14 Abs. 2 Tätigkeiten ausführt, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt wurden, durchsucht,
26. entgegen § 15 Abs. 2 in öffentliche Abfallbehälter andere als Kleinstabfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einwirft,
27. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
28. entgegen § 17 Druckwerke verteilt,
29. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Tiefgaragen
 1. nächtigt,
 2. körperlich nähesuchend bettelt, besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet
 3. seine Notdurft verrichtet,
 4. Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 5. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Einweggeschirr, Verpackungen, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste außerhalb von Abfallbehältern wegwirft oder ablagert,
30. wer sich entgegen § 18 Abs. 2 in öffentlichen Tiefgaragen unbefugt aufhält,
31. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
32. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,
33. entgegen § 21 Abs. 1
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
 2. nächtigt,
 3. außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und den entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen spielt oder sportliche Übungen treibt,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 7. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 9. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 10. Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 11. Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 12. Slacklines zwischen Bäumen spannt,
34. entgegen § 21a Sport- und Spielplätze, Schulhöfe oder verkehrsberuhigte Bereiche benutzt,
35. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Dettingen unter Teck,
den 23. Oktober 2026
Ortspolizeibehörde

Haußmann
Bürgermeister

familienzentrum
dettingen unter teck

Erreichbarkeit Familienzentrum
Das Familienzentrum ist bei allen Fragen rund um das Thema Familie für Sie da!

Ansprechpartnerin:
Sarah Löffler
E-Mail: fz@evkidettingen-teck.de
Homepage: altes-gemeindehaus.de/familienzentrum/

Sprechzeit:
Nach kurzer Voranmeldung
Dienstag von 9.30 bis 12.00 Uhr
Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr
im Familienzentrum, Schulstraße 5 (OG)
oder nach individueller Absprache

Offener Treff:
Freitag von 9.30 bis 11.30 Uhr,
im Familienzentrum, Schulstraße 5 (OG)

Offener Treff
Lerne das Familienzentrum kennen und informiere dich über Angebote für Familien in der Gemeinde. Begegne anderen Familien und tausche dich aus, während die Kinder spielen. Wenn du Lust hast auf einen Kaffee oder Tee, Brezeln, gute Gespräche und tolle Spielmöglichkeiten, komm zum offenen Treff ins Familienzentrum.
Jeden Freitag von 9.30 bis 11.30 Uhr im Familienzentrum (Schulstraße 5, OG)
Für Kinder von 0 – 3 Jahren mit ihren (Groß) Eltern. Ohne Voranmeldung.
Das Angebot ist kostenfrei.

Achtung:
In den Herbstferien findet kein Offener Treff statt. Der nächste Offene Treff findet statt am Freitag, 6. November.

Café Latte
mit Hebamme Melanie Schmid
Hebamme Melanie Schmid besucht uns im Offenen Treff und beantwortet eure Fragen.
Jeden 2. Freitag im Monat
von 9.30 bis 11.30 Uhr
im Familienzentrum (Schulstraße 5, OG)
Hebamme Melanie Schmid besucht uns wieder am Freitag, 13. November.
Kommende Veranstaltungen im Familienzentrum:

Grenzen setzen mit Herz
3-teiliger Elternkurs für Eltern
mit Kindern von 0 bis 6 Jahren
Kinder brauchen Grenzen – und Eltern oft mehr Sicherheit darin, wie sie diese liebevoll und klar setzen können.
- Wie bleibe ich konsequent, ohne ständig zu schimpfen?
- Wie reagiere ich bei Wutanfällen, Diskussionen oder wenn mein Kind einfach nicht mitmacht?
- Und wie schaffe ich es, Grenzen zu setzen, ohne dabei die Verbindung zu meinem Kind zu verlieren?

In diesem begleiteten 3-teiligen Elternkurs geht es genau darum. Sie lernen, wie klare Grenzen im Familienalltag für mehr Ruhe, Orientierung und Entspannung sorgen können – für Ihr Kind und auch für Sie selbst.
Kurstermine:
Montag, 16. November, 23. November, 30. November – jeweils von 9.30 bis 11 Uhr
Familienzentrum Dettingen
(Schulstraße 5, 2. OG)

Willkommenscafé
für alle Dettinger Babys mit ihren Familien
Samstag, 7. November,
15.00 bis 17.00 Uhr
Familienzentrum Dettingen
(Schulstraße 5, 2. OG)
Herzliche Einladung an alle Familien mit Babys aus Dettingen. An diesem Nachmittag beantwortet das Familienzentrum alle Fragen rund um das Thema Familie, zudem stellen sich die Dettinger Kitas im U3-Bereich vor. Natürlich haben die Familien auch genügend Raum, um miteinander ins Gesrpäch zu kommen. Anmeldungen bitte bis spätestens 1. November per E-Mail ans Familienzentrum.



Bild: Sarah Löffler

Kindernotfallkurs
„Erste Hilfe am Kind“
Samstag, 21. November,
9.00 bis 12.30 Uhr
Gemeindehaus im Pfarrgarten
(Schulstraße 3/1, UG)
Am Samstag, 21. November, wird Kinderkrankenschwester Annette Daumüller wieder einen Kindernotfallkurs bei uns im Gemeindehaus im Pfarrgarten durchführen.
Die Teilnahme am Kindernotfallkurs bietet Ihnen die Sicherheit, kindliche Notfälle schnell zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
Für Eltern, Großeltern und alle Interessierten. Einige Krankenkassen bezuschussen diesen Kurs.
Mehr Infos und verbindliche Anmeldung direkt bei Annette Daumüller unter notfall-abc.de/kursorte/annette-daumueller/

ProjuFa

Offener Treff macht Ferien
Der offene Treff legt am Montag, 26. Oktober, eine kleine Pause in den Schulferien ein.
Ab Montag, 2. November, sind wir wieder für euch da!

Ortsbücherei
Dettingen unter Teck

Herbstzeit – Lesezeit
Die Tage werden grauer und die gemütliche Zeit auf dem Sofa oder im Lesesessel beginnt. Damit Sie mit ausreichend Lesestoff versorgt sind, stellen wir Ihnen diese Woche ein paar Neuerscheinungen vor.



Bild: Gemeinde

Heinrich Steinfest –
Die Linkshänderinnen
Drei gesellige Frauen, eine Bar und ein schicksalhafter Abend für ihre Gäste.
Nichts außer der Linkshändigkeit verbindet die drei Frauen. Doch das genügt. Und führt dazu, dass aus einer kurzen Begegnung eine lange Unternehmung entsteht – eine kleine Cocktailbar, in der alles mit links erledigt werden kann. Der geschmackvollen Inneneinrichtung sowie dem Gespür für das richtige Getränk verdanken die drei es, dass sie zur landesweiten Institution werden. Bis eines Abends 35 französische Gäste aus ihrer Obhut verschwinden. – „Die Linkshänderinnen", von heiterer Originalität durchweht, beginnt mit einem Moment überraschender Gewalt und endet, das darf man sagen, im Glück.

Frederik Backman –
Freunde fürs Leben
In einer kleinen Küstenstadt verbringt eine Gruppe von Teenagern lange Sommertage auf einem verlassenen Pier. Gemeinsam suchen sie hier Zuflucht von ihrem schwierigen Alltag, geben einander Halt und Stärke und weben ein einzigartiges Band der Freundschaft. Diesen ganz besonderen Sommer wird einer von ihnen auf einem Gemälde festhalten – und damit 25 Jahre später das Leben der jungen Louisa für immer verändern. Denn weil ein Detail auf dem inzwischen weltberühmten Bild sie selbst in den Tiefen ihrer Seele berührt, macht sie sich auf die Suche nach der Geschichte der vier Freunde. In der Stadt am Meer wird sie dabei ihr eigenes Abenteuer finden – und eine ganz neue Zukunft.

Wenn Sie eins der Bücher vorbestellen möchten, können Sie dies online in der B24 App oder im WebOPAC machen.

ACHTUNG: Wegen den Herbstferien entfällt die morgige Vorlesestunde.

Unsere Öffnungszeiten
Dienstag: 14.30 bis 18.30 Uhr
Donnerstag: 12.00 bis 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 13.00 Uhr

Telefon 07021 8605766
E-Mail: buecherei@dettingen-teck.de

Christine Hahn

Evangelische Heimstiftung
Haus an der Teck

Brandschutzübung
im Haus an der Teck
Am 30. September waren Herr Jürgen Holder und Herr Volker Diez der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen zu Gast im Haus an der Teck.
Mit Einsatzwagen, Feuerlöschern verschiedener Kategorien und allerlei wichtigem Equipment führten sie das Personal der Einrichtung durch eine sehr professionelle, interessante und höchst praxisnahe Schulung.
Nach Aufteilung der zahlreichen Teilnehmenden in zwei Gruppen begann die Veranstaltung mit einer kompakten Theorieeinheit im Speisesaal.
Dabei wurden Alarm- und Meldewege, richtige Handhabung von Handfeuerlöschern sowie Prioritäten bei der Evakuierung vulnerabler Bewohner durchgesprochen. Anschließend verlagerte sich der Schulungsort nach draußen, wo jeder Mitarbeitende selbst praktisch tätig werden durfte. Mit dem Ziel, Routine und Sicherheit im Ernstfall zu erhöhen, entzündeten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr ein kontrolliertes Übungsfeuer, dass von jeder Person einzeln gelöscht werden durfte. Je nach Haltung, Abstand und Intensität ließ sich dabei das Feuer unterschiedlich schnell bändigen.
Im Anschluss an die Veranstaltung verbrachten alle Anwesenden einen gemütlichen Abend im Foyer bei Pizza und Kaltgetränken.
Wir danken der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen für diese sehr wichtige und im Zweifelsfall lebensrettende Schulung.





Bilder: C. Patega

FAMILIEN-BILDUNGSSTÄTTE
KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.

262 – 4595 KungFu-Kids – Selbstverteidigung mit KungFu
In diesem Kurs lernen die Kinder auf spielerische Weise, sich zu verteidigen und in Konfliktsituationen nicht in die Opferrolle zu geraten. Sie lernen effektive Techniken für den Notfall und auch die Grundlagen, die dafür notwendig sind, also wie man beispielsweise richtig tritt und schlägt, ohne sich dabei selbst zu verletzen. Darüber hinaus erlernen die Kinder ihre motorischen Fähigkeiten zu verbessern und zu schulen. Das Training steigert zudem die Konzentrationsfähigkeit. Gezielte Übungen sorgen außerdem dafür, dass der Gleichgewichtssinn, die Reaktionsfähigkeit und Koordination geschult und verbessert werden.
Den eigenen Fortschritt wahrzunehmen und zu wissen, dass man durchaus wehrhaft ist, wird das Selbstbewusstsein deines Kindes enorm steigern. Zwischenzeitliche Partnerübungen, bei denen man abwechselnd gewisse Verteidigungs- und Angriffstechniken ausführt, vermitteln zudem gegenseitige Umsicht und Rücksicht sowie die Erkenntnis, dass das Einhalten gewisser Regeln und ein fairer Umgang untereinander und miteinander wichtig im Leben ist.
Des Weiteren können sich die Kinder in diesem Kurs richtig auspowern und ihre überschüssige Energie sinnvoll kanalisieren. Der Bewegungsapparat wird richtig trainiert und die Sehnen und Bänder gedehnt, sodass Dein Kind beweglich bleibt oder die Beweglichkeit wieder zurückerlangt. Bewegungsspiele werden auch in das Training integriert. Die Eltern dürfen natürlich auch gerne zuschauen.
Beginn: Montag, 2. November
Ende: Montag, 23. November
15.00 – 16.00 Uhr, 4 x
Dettingen, im Silchersaal der Schloßberghalle, Teckstraße 35
Dozent: Streng, Björn
Gebühr: 32,50 €
Die Anmeldungen nimmt die Familien-Bildungsstätte Kirchheim unter Telefon 07021 920010, über Internet (www.fbs-kirchheim.de), E-Mail (info@fbs-kirchheim.de), Fax (07021 2377) oder persönlich entgegen.

Fundsachen

- Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Dettingen, Erdgeschoss, Bürgerbüro, Telefon 5000 14 geltend gemacht werden.
Weitere Fundsachen der vergangenen Wochen finden Sie außerdem auf der Homepage der Gemeinde Dettingen (www.dettingen-teck.de).



Altersjubilare

Die Gemeinde Dettingen unter Teck gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Dr. Otto Kalteis
85 Jahre am 23. Oktober

Herrn Wolfgang Schwanzer
70 Jahre am 27. Oktober

Den Jubilaren wünschen wir alles Gute, vor allem aber Gesundheit im kommenden Lebensjahr.

Ihr Bürgermeisteramt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bei medizinischen Notfällen, insbesondere **bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss SOFORT der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden**.

Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die **Notfallnummer 116 117 (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-Ärztlicher Bereitschaftsdienst)** angefragt werden.

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117
Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Ärztliche Hilfe erhalten Sie auch **online** über das **„Patienten-Navi“** unter **www.116117.de**

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die nachfolgenden Bereitschaftspraxen kommen.

Bereitschaftspraxis Nürtingen:
An der medius Klinik
Auf dem Säer 1
72622 Nürtingen
• Sa., So. und Feiertage 9 – 19 Uhr

Bereitschaftspraxis Göppingen:
An der Klinik am Eichert
Eichertstraße 3
73035 Göppingen
• Sa., So. und Feiertage 10 – 18 Uhr

Bereitschaftspraxis Esslingen:
Am Klinikum Esslingen
Hirschlandstraße 97
73730 Esslingen
• Mo. – Do. 18 – 22 Uhr
• Fr. 16 – 22 Uhr
• Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Göppingen:
An der Klinik am Eichert
Eichertstraße 3
73035 Göppingen
• Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Esslingen:
Am Klinikum Esslingen
Hirschlandstraße 97
73730 Esslingen
• Mo. – Fr. 19 – 22 Uhr
• Sa., So. und Feiertage 9 – 21 Uhr

Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikums Esslingen die Notfallversorgung.

Augenärztliche Bereitschaftspraxis
Katharinenhospital Stuttgart
Kriegsbergstraße 60
70174 Stuttgart
• Fr. 16 – 22 Uhr
• Sa., So. und Feiertage 8 – 22 Uhr

Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme der Augenklinik die Notfallversorgung.

Aktuelle Informationen zu diesen und weiteren Bereitschaftspraxen können Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg einsehen:
www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

Zahnärztlicher Notfalldienst
Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Nummer 01801 116116. Weitere Informationen finden Sie unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/.
Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

In **dringenden Notfällen**
bitte den **Notruf 112** wählen

Tierärztlicher Notdienst

Die Tierklinik Stuttgart-Plieningen hat alle Notdienste in der Region übernommen. Sie erreichen die Tierklinik 24 Stunden, 7 Tage die Woche unter Telefon 0711 63738-0, Hermann-Fein-Straße 15, 70599 Stuttgart.

Tierschutzverein Kirchheim unter Teck und Umgebung e. V.
Notdienst, Telefon 07021 71812

Wochendienst der Apotheken

Wenn Sie oder ein Familienmitglied einen Arzt brauchen, können Sie sich an Feiertagen und in der Nacht an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 wenden. Für Notfälle ist die Rufnummer 112 zuständig.

Notdienst der Innungsbetriebe

Samstag, 24. Oktober
und Sonntag, 25. Oktober
Telefon 0711 3429220